

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 163/2017

Teningen, den 23. Oktober 2017

Federführender Fachbereich: Fachbereich 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	07.11.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.11.2017	Beschlussfassung

Betreff:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen;
Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stimmführer in der Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird beauftragt bei der Abstimmung zum Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach folgender Maßgabe abzustimmen:

Die Gemeinde Teningen stimmt dem Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch die Verbandsversammlung zu.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde bzw. in einer Verwaltungsgemeinschaft vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 BauGB). Da der Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, enthält er grundlegende planerische Aussagen über alle bereits bebauten und zukünftig bebaubaren Flächen, genauso wie über alle unbebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Dabei sind die in diesem Plan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen.

Dem Flächennutzungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Der Flächennutzungsplan besitzt auch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan nur

eine sog. Behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden.

Der derzeit bestehende Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2006 mit dem Zieljahr 2020. Er wurde in den letzten Jahren lediglich punktuell geändert. Um weiteren Änderungsverfahren vorzubeugen ist es sinnvoll, den gesamten Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

Daneben sind z.B. folgende Veränderungen zu nennen, die eine Flächennutzungsplanfortschreibung anzeigen:

- Die Notwendigkeit der Einarbeitung von Landschaftsplänen, FFH-Gebieten,
- Geänderte Flächenansprüche, Tausch von Flächen
- Die Umnutzung ehemaliger Industrieflächen
- Abstimmung der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem im Jahr 2017 fertiggestellten Regionalplan Südlicher Oberrhein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen dringend zur Fortschreibung ansteht. Da es sich bei einem Flächennutzungsplanverfahren um ein umfangreiches Planwerk handelt, ist es sinnvoll, bereits 2018 mit dem Planverfahren zu beginnen. Nur dadurch ist es möglich, dass der neue Flächennutzungsplan den Alten Flächennutzungsplan in dessen Zieljahr 2020 ablöst. Die Laufzeit eines Flächennutzungsplans beträgt üblicherweise 15 Jahre. Das Zieljahr sollte deshalb 2035 sein. Der Aufstellungsbeschluss in der für den Flächennutzungsplan zuständigen Verbandsversammlung ist für Januar 2018 vorgesehen. Der weitere geplante Verfahrensablauf ist in der als Anlage beigefügten Verfahrensübersicht „Flächennutzungsplan 2035“ dargestellt. Nach derzeitigem Stand ist mit anteiligen Gesamtkosten für die Gemeinde Tettingen von 150.000 bis 200.000 € zu rechnen.

Anlage: Verfahrensübersicht „Flächennutzungsplan 2035“

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmitteln für die Planungsrate 2018 werden in Höhe von 50.000 € auf FIPO 1.6100.620000 bereitgestellt.